

# TE Vwgh Erkenntnis 2022/9/26 Ra 2020/08/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1  
AIVG 1977 §38  
AIVG 1977 §6  
AVG §45 Abs2  
MRK Art6 Abs1  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc  
VwGVG 2014 §24  
VwGVG 2014 §24 Abs4

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

  

1. VwGG § 42a heute
2. VwGG § 42a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42a gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 42a gültig von 05.01.1985 bis 28.02.2013

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie den Hofrat Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision der A A in W, vertreten durch Dr. Thomas Majoros, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Walfischgasse 12/3, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2020, W141 2224411-1/4E, betreffend Verlust der Notstandshilfe (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien Jägerstraße), zu Recht erkannt:

## Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

1 Mit Bescheid vom 31. Mai 2019 sprach die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien Jägerstraße (AMS) aus, dass die Revisionswerberin gemäß § 10 in Verbindung mit § 38 AIVG den Anspruch auf Notstandshilfe für den Zeitraum von 9. Mai 2019 bis 19. Juni 2019 verloren habe, wobei sich der Zeitraum um die in ihm liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen worden sei, verlängere. Nachsicht werde nicht erteilt. Begründend führte das AMS aus, die Revisionswerberin habe das Zustandekommen einer vom AMS zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung beim potentiellen Dienstgeber S vereitelt, da sie sich nicht nachweislich beworben habe.

2 Die Revisionswerberin erhob dagegen Beschwerde, in der sie insbesondere vorbrachte, sie habe sich für die zugewiesene Stelle beim potentiellen Dienstgeber S sehr wohl beworben, und zwar indem sie - wie im Stellenangebot ausdrücklich verlangt - online ihre Daten in einem auf der Homepage des potentiellen Dienstgebers abrufbaren Formular eingegeben habe. Daraufhin habe sie mehr als eine halbe Stunde gewartet; während dieser Zeit sei auf dem Bildschirm angezeigt worden, dass die Daten gesendet würden. Als diese Anzeige verschwunden gewesen sei, habe sie angenommen, die Daten seien erfolgreich übermittelt worden.

3 Das AMS wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 25. Juli 2019 als unbegründet ab. Die Revisionswerberin stellte einen Vorlageantrag, in dem sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die Beschwerde als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

5 Das Bundesverwaltungsgericht hielt insbesondere fest, dem Vorbringen der Revisionswerberin, sie habe sich ordnungsgemäß online beworben, könne nicht gefolgt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass eine von der Revisionswerberin abgesendete Online-Bewerbung nicht beim potentiellen Dienstgeber S angekommen wäre, zumal der zuständige Mitarbeiter des potentiellen Dienstgebers gegenüber dem AMS bestätigt habe, dass die Homepage einwandfrei funktioniert habe. In rechtlicher Hinsicht folgte das Bundesverwaltungsgericht, das Verhalten der Revisionswerberin (Unterlassen der Online-Bewerbung für die zugewiesene Stelle) sei als Vereitelung nach § 10 Abs. 1 Z 1 AIVG anzusehen. Das Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung stützte das Bundesverwaltungsgericht darauf, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt erschienen sei, zumal er durch die belangte Behörde in einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren festgestellt und den Sachverhaltsfeststellungen in der Beschwerde nicht substantiiert entgegengetreten worden sei.

6 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Zur Zulässigkeit und Begründung der Revision wird insbesondere geltend gemacht, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es zu Unrecht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterlassen habe. Die Revisionswerberin sei in der Beschwerde der Annahme der belangten Behörde, sie habe sich nicht ordnungsgemäß online für die zugewiesene Stelle beworben, entgegengetreten. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt hätte durch eine Einvernahme der Revisionswerberin in der mündlichen Verhandlung geklärt werden müssen.

7 Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem das AMS erklärte, von der Erstattung einer Revisionsbeantwortung abzusehen, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

8 Die Revision ist zulässig und berechtigt.

9 Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

10 Bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt es sich um „civil rights“ im Sinn des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 8.7.2020, Ra 2020/08/0084). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehört es im Fall widersprechender prozessrelevanter Behauptungen zu den grundlegenden Pflichten des Verwaltungsgerichts, dem auch in § 24 VwGVG verankerten Unmittelbarkeitsprinzip Rechnung zu tragen und sich als Gericht im Rahmen

einer - bei der Geltendmachung von „civil rights“ in der Regel auch von Amts wegen durchzuführenden - mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. Parteien zu verschaffen und insbesondere darauf seine Beweiswürdigung zu gründen (vgl. etwa VwGH 29.9.2020, Ra 2020/08/0104, mwN).

11 Im vorliegenden Fall ist die Revisionswerberin - wie dargestellt - den Feststellungen des AMS in prozessrelevanter Weise entgegengetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hätte daher eine mündliche Verhandlung durchführen und darauf seine Feststellungen gründen müssen.

12 Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG aufzuheben.

13 Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 26. September 2022

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020080102.L00

**Im RIS seit**

20.10.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

20.10.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)